

## B. Dienstleistungsabgabe

Zu § 15 Abs. 2 der Verordnung:

## § 22

(1) Die für die Produktionsabgabe geltenden Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung sind entsprechend auf die Dienstleistungsabgabe anzuwenden, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes bestimmt wird.

(2) Für die Umsätze von Produkten, die ein Dienstleistungsbetrieb selbst hergestellt, erzeugt oder gewonnen hat, sind die Bestimmungen der Verordnung und dieser Durchführungsbestimmung über die Produktionsabgabe entsprechend anzuwenden.

Zu § 16 der Verordnung:

## § 23

Als Dienstleistungsbetriebe gelten auch

1. die dem Minister für Post- und Fernmeldewesen unterstellten volkseigenen Betriebe,
2. die volkseigenen Versicherungsanstalten,
3. die volkseigenen Kreditanstalten (Banken, Sparkassen),
4. das Büro für Urheberrechte,
5. die Büros für Wirtschafts- und Steuerberatung (VEB),
6. die AWA — Anstalt zur Wahrung der Aufführungsrechte auf dem Gebiete der Musik.

Zu § 17 der Verordnung:

## § 24

(1) Als Dienstleistungen gelten:

1. die Verkehrsleistungen, z. B. Personenbeförderung, Güterbeförderung, Güterumschlag, Spedition, Schleppen von Schiffen, Bunkerei, Hafenbetrieb, Kranleistungen, Lagerung;
2. die Vermietungen und Verpachtungen;
3. die Anfertigung von Gegenständen aus dem Material des Auftraggebers und die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen des Auftraggebers. Die Verwendung von durch den Auftragnehmer selbst beschafften Zutaten ist dabei unbeachtlich;
4. die Instandsetzung und Ausbesserung von Gegenständen ohne Rücksicht auf den Wert des dabei verwendeten Materials;
5. die Vermittlungsleistungen ausschließlich der Ein- und Verkaufskommission;
6. die Übernahme von Anzeigen und sonstige Werbung;
7. die Projektierung, Installation und Montage;
8. die Loterien, Wettbetriebe und Ausspielungen;
9. die Umtauschmüllerei im Sinne des § 19 der Anweisung vom 5. Januar 1952 über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen (GBI. S. 20);
10. die Leistungen der Werkküchen in Form von Werkküchenverpflegung an Belegschaftsmitglieder und Gäste oder an andere Betriebe oder Betriebsteile ohne eigene Werkküche;
11. die Leistungen der Stadtküchen und Großküchen einschließlich des Verkaufs von selbstzubereiteten Speisen und Getränken;

12. die Leistungen der Sanatorien, Kurheime, Erholungsheime, Ferienheime, Kulturhäuser, Klubs, Häuser, Kindergärten, Kinderhorte, Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Kindererholungsheime, Kinderferienlager in Form der Verpflegung, Gewährung von Unterkunft und Betreuung;
13. die sonstigen Leistungen, die nicht in dem Verkauf von Produkten bestehen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 Ziffern 10 bis 12 gelten jedoch nicht für den Umsatz von Produkten, die ein Zahlungspflichtiger erworben hat und ohne Bearbeitung oder Verarbeitung verkauft (Umsatz von Handelsware).

## § 25

(1) Als Entgelt gilt der Betrag, den der Zahlungspflichtige für die Dienstleistung fordert.

(2) Als Entgelt gelten nicht:

1. die Beträge, die der Zahlungspflichtige im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt (durchlaufende Posten);
2. Verspätungszinsen, Konventionalstrafen;
3. die Beträge, die der Zahlungspflichtige für Hilfs- oder Nebenleistungen fordert, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Umsatz von Produkten stehen und für die der Zahlungspflichtige nur die Auslagen ohne jeden Aufschlag in Rechnung stellt (z. B. Auslagen für die Beförderung, die Versicherung und das Beladen und Entladen der Produkte).

## § 26

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Dienstleistungsabgabe entsteht im Zeitpunkt der Beendigung der Dienstleistung.

(2) Als Zeitpunkt der Beendigung der Dienstleistung gilt der Tag der Rechnungsausstellung. Ist der Zahlungspflichtige zur Ausstellung einer Rechnung nicht verpflichtet, so gilt als Zeitpunkt der Beendigung der Dienstleistung der Tag der Vereinnahmung des Entgelts.

Zu § 19 der Verordnung:

## § 27

Die Dienstleistungsabgabe wird in einem Vomhundertsatz des Entgelts für die Dienstleistung erhoben.

## § 28

Die Sätze der Dienstleistungsabgabe ergeben sich aus einer Tabelle, die vom Minister der Finanzen herausgegeben wird. Der Zahlungspflichtige hat die für seine Dienstleistungen in Betracht kommenden Sätze von dem für ihn zuständigen Rat des Stadtkreises oder Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, anzufordern.

## § 29

Der Satz der Dienstleistungsabgabe beträgt für die als Dienstleistung geltende Umtauschmüllerei (§ 24 Abs. 1 Ziff. 9)

5 vom Hundert des Entgelts.

## § 30

Der Satz der Dienstleistungsabgabe beträgt für die Dienstleistungen der betriebseigenen Handwerksstätten des Zahlungspflichtigen (Näh- und Flickstuben, Schuhmacherei u. ä.) im Rahmen der sozialen Betreuung der Belegschaft

3 vom Hundert des Entgelts.